

des Regierungsvertreters im Bittschriftenausschusse des Reichstags (3. Mai 1899) bestehen gegen ein Reichs-Wohnungsgesetz Bedenken.

Auf die Einzelheiten der jetzigen Wohnungsgesetzgebung und auf die vielfachen sonst vorgeschlagenen und betretenen Wege zur Besserung der Wohnungsverhältnisse, sowie auf die sehr wichtige und ausgedehnte Tätigkeit der deutschen Gemeinden auf diesem Gebiete kann hier nicht eingegangen werden.

(Vgl. Band 209 dieser Sammlung S. 134 ff.)